

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

STIFTUNGEN II

Recht: Spätere Streitigkeiten können Stiftungen lahmlegen



Nicolaus Mels-Colloredo, Partner bei PHH Rechtsanwälte, und Stiftungsexpertin Natalie Dummer, ebenfalls PHH Rechtsanwälte, im Doppelinterview über die rechtliche Lage von Privatstiftungen.

Foto: PHH Rechtsanwälte/beigestellt

Harald Fercher

harald.fercher@boerse-express.com

Unzureichende Regeln für den Generationenwechsel, überholte und lückenhafte Stiftungserklärungen, ungeeignete oder pflichtvergessene Stiftungsorgane - Stolpersteine wie diese können Stiftungen lahmlegen. Wie das umschifft werden kann, erläutern Natalie Dummer und Nicolaus Mels-Colloredo von PHH Rechtsanwälte.

Was sind aus ihrer Erfahrung in der Praxis die wichtigsten Gründe für die Gründung einer Stiftung?

Nicolaus Mels-Colloredo: Im Gegensatz zu den Anfangsjahren spielen steuerliche Überlegungen aktuell keine wesentliche Rolle für die Gründung einer Stiftung. Im Vordergrund stehen Nachfolgeregelungen. Gemeint ist damit die Vorsorge für einen geordneten Übergang und die Absicherung von Vermögenseinheiten. Insbesondere die häufig mit Erbfällen einhergehende Zerteilung einheitlichen Vermögens, wie Immobilien aller Art, aber auch Unternehmensbeteiligungen und Sammlungen, und damit deren Wertvernichtung, soll möglichst verhindert werden. Weiters geht es natürlich zentral auch um die Versorgung von Angehörigen und nahestehenden Personen. Häufig werden daneben auch gemeinnützige Zwecke, die dem Stifter am Herzen liegen, gesichert dauerhaft verfolgt. Von beson-

derer Bedeutung ist oft auch der Wunsch des Stifters, die Einflussnahme bestimmter Personen (nach seinem Ableben) zugunsten des Bestandes eines Unternehmens, oder einer bestimmten Vermögenseinheit zurückzudrängen.

In Österreich wurden in den Jahren nach 1993 (Privatstiftungsgesetz) zahlreiche Stiftungen gegründet. Der Rekord lag im Jahr 2000 mit mehr als 800 neuen Stiftungen. In den letzten Jahren wurden mehr Stiftungen aufgelöst als gegründet. Woran liegt dies aus Ihrer Sicht?

Natalie Dummer: Die Privatstiftung war vorerst eine echte Erfolgsstory. Der Gründungsboom im Jahr 2000 hatte primär steuerliche Gründe. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen für Privatstiftungen und Stifter jedoch erheblich verschlechtert. Gesamt betrachtet ist die Privatstiftung durch die „Knebelung“ der Betroffenen, zu weitreichenden Offenlegungspflichten und zunehmender praktischer Schwierigkeiten mit Organmitgliedern in Kombination mit lückenhaften und unzureichenden Handlungsmöglichkeiten in Problemfällen inzwischen unattraktiv. Auch die steuerliche Situation ist unbefriedigend, insbesondere bei einem an sich gewünschten Exit.

Was sind die wichtigsten Punkte, die man bei Gründung einer Stiftung – aus rechtlicher Sicht unbedingt beachten muss?

Natalie Dummer: Die Ausgestaltung sollte wohl überlegt sein und das Risiko von potenziell unerwünschten Synergien vermieden werden, etwa durch die entsprechende Ausgestaltung von Bestellungs- und Abberufungsrechten, die

DIE SERIE FAMILIENUNTERNEHMEN & EGU ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

Anzahl der Organmitglieder und den Vorbehalt sonstiger Rechte. Es sollte überlegt werden, ob bei Verlust der Geschäftsfähigkeit vorbehaltene Rechte auf eine andere Person übergehen sollen, oder die Ausübung durch den Erwachsenenvertreter gewünscht wird.

Wesentlich ist auch darauf zu achten, für den Fall eines Generationenwechsels bestmöglich vorzusorgen und für die Folgegenerationen ein praktikables und gleichermaßen wohl überlegtes System vorzusehen.

Generell gilt, dass hierfür Experten konsultiert und die Stiftungserklärung regelmäßig auf Ihre Aktualität und die Notwendigkeit von Änderungen überprüft werden sollte.

Worin besteht der Unterschied zwischen einer reinen Privatstiftung, einer gemeinnützigen Stiftung und einer Privatstiftung, die zu einem bestimmten Prozentsatz gemeinnützige Projekte unterstützt (z.B. Stiftung von Dr. Haselsteiner und Familie)?

Natalie Dummer: Zum einen gibt es Unterschiede bei der Besteuerung. Zum anderen stehen für die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben neben der Privatstiftung auch die Rechtsinstitute Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und -Fondsgesetz zur Verfügung. Für eine Privatstiftung ist die Unterscheidung aus rechtlicher Sicht nur von geringer Bedeutung.

Wesentlich ist hier lediglich, dass nicht gemeinnützige Privatstiftungen, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, nach 100 Jahren aufgelöst werden müssen, sofern nicht alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, die Privatstiftung für einen weiteren Zeitraum von längstens jeweils 100 Jahren fortzusetzen.

Welche Voraussetzungen muss ein Stiftungsvorstand erfüllen?

Nicolaus Mels-Colloredo: Das Organ Stiftungsvorstand hat aus mindestens drei natürlichen Personen zu bestehen, wovon zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR haben müssen. Begünstigte und deren nahe Angehörige sind von der Funktion als Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Unzulässig ist auch, wenn zum Beispiel ein Rechtsanwalt quasi als Strohmann des Stifters dessen „Befehle“ als Stiftungsvorstand ausübt. Weitere persönliche Voraussetzungen, wie beispielsweise bei gewerblichen Geschäftsführern, gibt es nicht. Aus praktischer Sicht sollten die Vorstandsmitglieder jedoch jedenfalls über ausreichend stiftungsrechtliches Fachwissen verfügen, damit sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen können und Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Was sind mögliche Stolpersteine bei der Gründung einer Stiftung, die später möglicherweise zu gerichtlichen Auseinandersetzungen der „Erben“ führen könnten? Kann man diese schon bei der Gründung austräumen oder umschiffen?

Natalie Dummer: Stolpersteine, die zu Konflikten und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, liegen insbesondere darin, dass bei Ausgestaltung der Stiftung und deren

Organisation zu wenig auf die Nachfolgeneration Rücksicht genommen wird. Viele Stiftungserklärungen sind auf das Szenario des lebenden, entscheidungsfähigen Stifters zugeschnitten. Ihm kommen zentrale Rechte und Schlüsselfunktionen zu, wie die Organbestellung und -abberufung, Mitgliedschaft im Beirat, Auswahl der Begünstigten und Festlegung der Zuwendungen, usw. Vielfach ist für den Fall seines Ablebens gar nicht oder nur unzureichend vorgesorgt, sodass die vorhandenen Regelungen nicht ausreichend konkret und unpraktikabel sind und Lücken entstehen. An Hand zweier in der Praxis immer wieder vorkommender Beispiele lässt sich dies leicht veranschaulichen:

1. Hat sich der Stifter das Recht zur Bestellung des Stiftungsvorstands vorbehalten und nicht für die Zeit nach seinem Ableben vorgesorgt, ist das Gericht zur Bestellung des Stiftungsvorstands berufen. Gerichte haben Stiftungsvorstände natürlich nicht auf Vorrat in der Schublade. In der Regel sind sie daher auf Vorschläge angewiesen. In der Praxis mangelt es inzwischen einigen Stiftungen an Stiftungsvorständen, sodass diese Stiftungen unvertreten und handlungsunfähig sind.

2. Zu Lebzeiten des Stifters wählt er die Begünstigten aus und legt die Zuwendungen fest. Der Stiftungszweck ist sehr schwammig formuliert. Sinngemäß sind häufig bloß Umschreibungen wie „Erhaltung des Vermögens und Versorgung von Familienangehörigen und dem Stifter nahestehenden Personen“ vorgesehen. Nach dem Ableben des Stifters steht der Stiftungsvorstand vor der Schwierigkeit, de facto nahezu frei aus dem großen Personenkreis von „Familienangehörigen und dem Stifter nahestehenden Personen“ Begünstigte auswählen und ihnen angemessene Zuwendungen leisten zu müssen. Konflikte mit Personen, die sich benachteiligt fühlen, sind da vorprogrammiert.

Diese Liste kann lange weitergeführt werden. Um diese und weitere Probleme zu vermeiden, ist es wichtig, sich von fundierten Experten beraten zu lassen und auch für die Zeit nach Ableben des Stifters genauso wohl überlegte und verbindliche Strukturen zu schaffen, wie für seine Lebenszeit. Es muss hier auch bedacht werden, dass mit Ableben des Stifters das Änderungs- und Widerrufsrecht jedenfalls erlischt, sodass spätestens zu diesem Zeitpunkt die Stiftung „versteinert“. Änderungen sind dann kaum noch möglich und die Stiftung ist in den meisten Fällen erst 100 Jahre nach deren Gründung aufzulösen. Diese Tatsache sollte man bei der Ausgestaltung der Stiftung immer mit berücksichtigen.

Welche neuen rechtlichen Regelungen sind in den letzten Jahren hinzugekommen?

Natalie Dummer: In jüngerer Zeit haben Privatstiftungen durch das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz weiter erheblich an Attraktivität eingebüßt. Nach dem WiEReG müssen Daten zu Stiftern, Begünstigten und ggf. besonders einflussreichen Stiftungsbeiräten erhoben, dem Register ge-

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

meldet und somit der Einsichtnahme eines sehr großen Personenkreises zugänglich gemacht werden. Privatstiftungen trifft dies in besonderem Maße empfindlich, weil sie typischerweise zur Erb- und Unterhaltsregelung bei umfangreichen Vermögensmassen genutzt werden. Abgesehen davon, dass so in den höchstpersönlichen Lebensbereich eingegriffen und sensible Erb- und Unterhaltsangelegenheiten einem sehr weiten Personenkreis zugänglich gemacht werden, steigt für die Betroffenen und deren Angehörige damit das Risiko, Opfer von Strafdelikten zu werden.

Weiters wurde das Erbrecht grundlegend reformiert. Sowohl das Stiftungsvermögen, als auch erhaltene Ausschüttungen sind nunmehr nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in die Verlassenschaft mit einzubeziehen.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für den Exit?

Natalie Dummer: Eine Privatstiftung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Wurde die Privatstiftung auf bestimmte Zeit errichtet, ist sie nach Zeitablauf aufzulösen.

Weiters ist sie aufzulösen, wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Nicht gemeinnützige Privatstiftungen, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, müssen nach 100 Jahren aufgelöst werden, sofern nicht alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, die Privatstiftung für einen weiteren Zeitraum von längstens jeweils 100 Jahren fortzusetzen.

Stifter haben bei Gründung der Privatstiftung die Möglichkeit, sich ein Widerrufsrecht vorzubehalten. Das Widerrufsrecht ist jedoch nicht übertragbar.

Stifter können zudem in der Stiftungserklärung Gründe vorsehen, bei deren Eintritt die Privatstiftung aufzulösen ist.

Warum können viele Stiftungen nicht verändert werden?

Natalie Dummer: Das kann viele Gründe haben, z.B.: bei der Gründung wurde das Änderungsrecht nicht vorbehalten; das Änderungsrecht wurde inhaltlich eingeschränkt; bei mehreren Änderungsberechtigten Stiftern wurde nicht für den Fall vorgesorgt, dass nach dem Ableben eines Stifters die überlebenden Stifter das Änderungsrecht alleine ausüben können; das Änderungsrecht wurde mehreren Stiftern vorbehalten und diese sind sich nicht einig; das Änderungsrecht ist von der Zustimmung bestimmter Personen/Stellen abhängig gemacht worden und diese stimmen nicht zu; der/die Stifter sind verstorben.

Das Änderungs- und Widerrufsrecht sind höchstpersönlich und können nur Stiftern vorbehalten werden. Stifter ist ausschließlich jene Person, die die Privatstiftung gegründet hat. Die „Stifterstellung“ kann ebenfalls weder übertragen noch aufgegeben werden. Mit dem Ableben der Stifter geht somit auch das Änderungs- und Widerrufsrecht unter.

Wie sieht konkret die Arbeit eines Stiftungsvorstandes aus?

Nicolaus Mels-Colloredo: Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Im Wesentlichen hängt die Art der Arbeit und deren Umfang von der Größe der Privatstiftung, der Anzahl der Beteiligungen, der Komplexität des Stiftungszwecks und der Anzahl der Begünstigten ab. Bei mittleren und kleinen Stiftungsvermögen mit wenigen Transaktionen jährlich kann die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, bei entsprechender juristischer Ausbildung und Erfahrung, als „Nebentätigkeit“ ausgeübt werden. Bei größeren zu verwaltenden Vermögen besteht diese Variante nicht.

Welche Kosten fallen für die Gründung bzw. den Betrieb einer Stiftung an?

Natalie Dummer: Die Kosten hängen von der jeweiligen Stiftung ab. Je nach der Ausgestaltung der Organstruktur (gibt es einen Aufsichtsrat/Beirat/weitere Organe?), deren Besetzung (Anzahl der Mitglieder) und der Regelung der Abgeltung (vorher festgelegt, Festsetzung durch das Gericht oder eine vorher bestimmte Stelle) variieren die Kosten erheblich.

Von entscheidender Bedeutung ist hier auch die Zusammensetzung des Vermögens der Privatstiftung (Gesellschaftsanteile, Kunst, Immobilien, Barvermögen, etc).

Inzwischen muss an dieser Stelle auch angeführt werden, ob es sich um eine „streitbelastete“ Stiftung handelt. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Privatstiftungen sind sehr kostenintensiv und meist auch langwierig.

Sind Stiftungen im europäischen Ausland attraktiver? Wenn ja warum?

Natalie Dummer: Liechtenstein, aber auch die Schweiz, Großbritannien und andere Länder haben früh den Bedarf nach einem Rechtsinstitut erkannt, das es ermöglicht, erarbeitetes Vermögen und geschaffene Unternehmen zu sichern. Ein Rechtsinstitut, das Kontinuität in der Vermögensverwaltung und Unternehmensführung wahrt und (wohl allen voran) möglichst eine Schwächung durch Erbgang vermeidet, sowie natürlich Angehörige und nahestehende Personen wirtschaftlich absichert. Dies lag nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Interesse des Staates, zumal auch die Wirtschaft an der Stärkung von Unternehmen und der Sicherung von Arbeitsplätzen ein großes Interesse hat. Zusätzlich lockten die anderen Länder mit erheblichen Steuervorteilen. Wohl aus der schlichten Überlegung, dass die Einnahmen aus geringeren Steuern von inländischem oder zugewanderten Vermögen erträglicher sind als keine Steuern von abgewanderten/nicht zugewanderten Vermögen. Man kann hier also durchaus von einem Wettbewerb der Rechtsordnungen sprechen.

Nicolaus Mels-Colloredo: Ergänzend dazu kann - ohne ausländisches Recht beurteilen zu wollen - folgendes festgehalten werden: die Beliebtheit des liechtensteinischen Stiftungsrecht kann vor allem auf die Anonymität und Dis-

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

ktion zurückgeführt werden. Es gibt nämlich die Möglichkeit eine nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftung zu gründen. Auch ist im liechtensteinischen Stiftungsrecht eine starke Beschränkung der Einflussnahme von Stiftern und seiner Familie auf die Stiftung in der österreichischen Form nicht bekannt.

Was hat sich in der Arbeit für Stiftungsvorstände in den letzten Jahren verändert, wie ist das aktuelle Stimmungsbild unter Stiftern?

Nicolaus Mels-Colloredo: Inhaltlich hat sich die Arbeit nicht wesentlich verändert; komplexer und zeitaufwendiger sind die Compliance Überprüfungen wie zum Beispiel KYC (Anm. d. Red.: ("Know your customer" oder "kenne deinen Kunden") der Banken oder - wie bereits zuvor erwähnt - Bestimmungen nach dem WiEReG erschwerend hinzugekommen.

Stichwort Stiftungsnovelle: Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion?

Natalie Dummer: Die zuletzt angekündigte Novelle des PSG wurde (noch) nicht umgesetzt. Für die Erarbeitung eines Reformentwurfes wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Näheres ist bislang nicht an die Öffentlichkeit gedrungen.

Welche Änderungen sollten dringend kommen, um Stiftungen in Österreich wieder attraktiver zu machen?

Beide: Stifter sollten die Möglichkeit bekommen, die Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung selbst bei Gericht beantragen zu können: Die Änderung der Stiftungserklärung wird erst mit Ihrer Eintragung im Firmenbuch rechtswirksam. Antragsberechtigt ist derzeit jedoch ausschließlich der Stiftungsvorstand.

Ein unwilliger Stiftungsvorstand, der die Antragstellung verzögert, oder schlicht unterlässt, ist ein massives Problem. Der Stifter hat grundsätzlich lediglich die Möglichkeit, eine Abberufung des Stiftungsvorstands bei Gericht anzuregen. Ein Abberufungsverfahren dauert jedoch sehr lange, sodass es im schlimmsten Fall Jahre dauern kann, bis eine Änderung der Stiftungserklärung im Firmenbuch eingetragen wird.

Die Abberufung von Organmitgliedern sollte rascher und einfacher werden.

Das Grundkonzept eines mindestens dreiköpfigen Stiftungsvorstands mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis sollte beibehalten werden. Zusätzlich sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch ausdrückliche Regelung in der Stiftungsurkunde die Einzelvertretung vorzusehen und die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder herabzusetzen. In der Praxis ist die gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis oft zu schwerfällig und es gelingt immer häufiger nicht, ausreichend Vorstandsmitglieder zu finden.<